

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung  
in der Stadt Zossen (Stadtordnung)**

Auf der Grundlage des § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I S. 266) in der z. Zt. geltenden Fassung sowie des § 10 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LlmschG) in der Fassung vom 22.07.1999 (GVBl. I S 386) ebenfalls in der z. Zt. geltenden Fassung, wird von der Bürgermeisterin der Stadt Zossen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15. Juni 2004 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Grundregeln
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Verunreinigungsverbot
- § 5 Benutzung von Papierkörben und Sammelbehältern
- § 6 Mitführen von Tieren
- § 7 Benutzung von Anlagen
- § 8 Benutzung der Kinderspielplätze
- § 9 Schutzvorkehrungen an Grundstücken
- § 10 Nummerierung von Grundstücken
- § 11 Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe
- § 12 Ausnahmen im Einzelfall
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

**§ 1  
Geltungsbereich**

Die Stadtordnung gilt für den Bereich der Straßen und öffentlichen Anlagen im Gebiet der Stadt Zossen mit den Ortsteilen Glienick, Kallinchen, Nächst Neuendorf, Nunsdorf, Schöneiche, Wünsdorf und Zossen sowie den bewohnten Gemeindeteilen Horstfelde, Schünow, Werben, Funkenmühle, Neuhof, Lindenbrück, Waldstadt, Zesch am See und Dabendorf.

**§ 2  
Allgemeine Grundregeln**

Die Straßen und Anlagen dürfen nur im Rahmen des Gemeingebrauchs und ihrem Nutzungszweck entsprechend benutzt werden, dabei hat sich jeder so zu verhalten, dass andere Personen nicht gefährdet, behindert oder belästigt werden.

### **§ 3**

#### **Begriffsbestimmungen**

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr dienen. Dazu gehören insbesondere Brücken, Dämme, Tunnel, Durchlässe, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Lärmschutzanlagen, die Fahrbahn, Seitenstreifen, Parkplätze, Parkbuchten und Rastplätze, Bushaltestellen, Rad- und Gehwege, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, sonstige Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen.

(2) Öffentliche Anlagen (Anlagen) im Sinne dieser Verordnung sind alle im Eigentum oder in der Verfügungsberechtigung der Stadt Zossen stehenden und der Öffentlichkeit frei zugänglich gemachten Anlagen nebst deren baulichen Anlagen, insbesondere Parks, Gärten und sonstige Grünanlagen, Kleingartenanlagen, Waldgebiete, Gewässer und deren Ufer, Anpflanzungen in Verkehrsräumen, Kinderspielflächen, Badestellen, Liegewiesen, Freizeitsportanlagen, Campingplätze, Brunnen, Springbrunnen, Plätze für Wertstoffbehälter, Friedhöfe, Gedenkstätten, Denkmäler oder ähnliche Einrichtungen.

### **§ 4**

#### **Verunreinigungsverbot**

(1) Jede Verunreinigung von Straßen und Anlagen über das von der gewöhnlichen Benutzung verursachte Maß hinaus, z. B. durch Wegwerfen oder Zurücklassen von Gegenständen, durch Ablagern von Material, durch das Ausgießen von Flüssigkeiten, durch Bekleben oder Anbringen von Gegenständen, ist untersagt. Hierzu zählen auch das Verrichten der Notdurft im Freien und das Reinigen und Waschen von Fahrzeugen, insbesondere das Reinigen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände sowie die Vornahme von Ölwechseln. Ausgenommen von diesem Verbot sind Reinigungsmaßnahmen zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit (Reinigung von Scheiben, Scheinwerfern, Kennzeichen, Blink- und Heckleuchten).

(2) Hat jemand eine Straße oder Anlage - auch in Ausübung eines Rechtes oder einer Befugnis - verunreinigt, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Andernfalls ist die Stadt Zossen berechtigt, die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

### **§ 5**

#### **Benutzung von Papierkörben und Sammelbehältern**

(1) Papierkörbe, die auf Verkehrsflächen und in Anlagen aufgestellt sind, dürfen nicht mit im Haushalt anfallenden Müll sowie gewerblichen Abfällen gefüllt werden.

(2) Das Einwerfen von Altglas in die Sammelbehälter ist nur montags bis sonnabends in der Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr gestattet.

(3) Fällt ein gesetzlich anerkannter Feiertag auf einen in Abs. 2 genannten Tag, ist das Einwerfen von Altglas in die Sammelbehälter nicht gestattet.

## **§ 6 Halten / Führen von Tieren**

- (1) Tiere müssen so gehalten werden, dass Dritte nicht gefährdet werden, insbesondere sind erhebliche Belästigungen Dritter durch Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche zu vermeiden.
- (2) Wer auf Straßen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Hunde mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass die Tiere die Straße oder Anlage nicht beschädigen oder verunreinigen. Halter von Tieren bzw. Personen, die Tiere mit sich führen, sind verpflichtet, die von ihren Tieren verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, § 4 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Halter oder Führer von Tieren, insbesondere von Hunden, haben bei Spaziergängen mit ihren Tieren zur Aufnahme des Tierkotes geeignete Materialien (Beutel, Tüten o. ä.) mit sich zu führen, um den Tierkot unverzüglich beseitigen zu können.
- (4) Hunde dürfen nicht auf Kinderspielplätze mitgenommen werden.
- (5) Hunde sind in geschlossenen Ortslagen an einer Leine sicher zu führen.
- (6) Das Füttern wild lebender Tiere, insbesondere von Tauben, ist untersagt.

## **§ 7 Benutzung von Anlagen**

- (1) Das Befahren von Anlagen mit Kraftfahrzeugen und Anhängern sowie das Parken und Abstellen derselben in Anlagen ist verboten. Wege in Anlagen dürfen mit Kinderwagen, Inlineskatern, Rollern u. ä., Sportgeräten oder Spielfahrzeugen, Krankenfahrrädern und Fahrrädern befahren werden, wobei Fußgänger hier den Vorrang haben.
- (2) Zum Schutz der Anlagen ist es untersagt,
  - a) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile derselben abzuschneiden, abzubrechen oder umzuknicken,
  - b) Bäume zu erklettern,
  - c) Gegenstände an Bäumen anzubringen,
  - d) Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte o.ä. zu versetzen, zu beschmutzen oder zu beschädigen,
  - e) Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zu beschädigen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden,
  - f) in Anlagen zu nächtigen, Zelte aufzustellen oder zu benutzen, außer auf den dafür vorgesehenen Flächen
  - g) Feuer anzuzünden, zu grillen, außer in gesondert dafür ausgewiesenen Bereichen.

## **§ 8**

### **Benutzung der Kinderspielplätze**

(1) Das Befahren der Kinderspielplätze mit Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen, mit Ausnahme von Spielfahrzeugen, Kinderfahrrädern, Kinderwagen und Krankenfahrstühlen, ist nicht gestattet.

(2) Die auf den Kinderspielplätzen aufgestellten Geräte dürfen nur von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren benutzt werden, soweit nicht ausdrücklich eine andere Altersgrenze an den Geräten festgelegt ist. Begleitpersonen mit Kleinkindern können die Geräte gemeinsam nutzen.

(3) Nach Einbruch der Dunkelheit, spätestens nach 22.00 Uhr, ist der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen nicht gestattet. Der Konsum von Alkohol und berauschenden Mitteln ist nicht gestattet.

(4) Das zeitliche Verbot der Nutzung einzelner aufgestellter Geräte auf einzelnen Kinderspielplätzen regelt die jeweilige konkrete Ordnung.

## **§ 9**

### **Schutzvorkehrungen an Grundstücken**

(1) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken sind verpflichtet, Grundstückseinfriedungen so herzustellen und zu unterhalten, dass angrenzende Verkehrsflächen oder Anlagen ohne eine Gefahr für Personen oder Sachen genutzt werden können. Insbesondere Bäume, Sträucher und Hecken an Einfriedungen dürfen die Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen nicht beeinträchtigen.

(2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Viehweiden haben dafür zu sorgen, dass die Viehweiden so eingefriedet sind, dass Straßen und Anlagen, insbesondere Gewässer mit ihren Ufern und Böschungen, von Vieh nicht betreten, verschmutzt oder beschädigt werden können. Die Einfriedungen müssen so beschaffen sein, dass ein Ausbrechen der Tiere nicht möglich ist. Sie müssen mindestens einen Meter von der Böschungsoberkante entfernt errichtet werden, sofern nach anderen Regelungen kein größerer Abstand einzuhalten ist.

## **§ 10**

### **Nummerierung von Grundstücken**

(1) Jeder Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte eines Wohn- bzw. Geschäftsgrundstücks hat gemäß § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) sein Grundstück oder Gebäude mit der von der Stadtverwaltung festgesetzten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muß von der Straße aus erkennbar sein und stets in einem gut lesbaren Zustand erhalten werden und ist zu erneuern, wenn ihre Lesbarkeit beeinträchtigt ist.

(2) Bei einer neuen Nummerierung darf die alte Haus-/Grundstücksnummer erst nach einer Übergangszeit von einem Jahr entfernt werden. Sie ist rot durchzustreichen, muss aber lesbar bleiben. Die Kosten, die durch die Umnummerierung entstehen, haben die Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten der betreffenden Grundstücke/Häuser zu tragen.

(3) Für die Anbringung der Nummernschilder wird eine Frist von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides gesetzt. Bei Neubauten sind die Nummernschilder spätestens vor Bezug bzw. Inbetriebnahme des Gebäudes anzubringen.

## **§ 11 Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe**

Von dem Verbot von Betätigungen gemäß § 10 Landesimmissionsschutzgesetz, die geeignet sind, die Nachtruhe (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) zu stören, werden nachfolgende Ausnahmen allgemein zugelassen:

1. für die Nacht vom 31. Dezember bis zum 01. Januar bis 04:00 Uhr im gesamten Stadtgebiet gemäß § 1
2. für die Ortsteilfeste (Dorffeste) in den Ortsteilen und bewohnten Gemeindeteilen gemäß § 1 jeweils einmal im Jahr für die Nächte:
  - von Freitag auf Sonnabend bis 02:00 Uhr
  - von Sonnabend auf Sonntag bis 02:00 Uhr
3. für das Fest der Vereine der Stadt Zossen einmal im Jahr im Stadtpark des Ortsteils Zossen für die Nacht:
  - vom 01.05. auf den 02.05. bis 01:00 Uhr
4. für den Tanz in den Mai in den Ortsteilen Zossen, Glienick und Wünsdorf für die Nacht:
  - vom 30.04. auf den 01.05. bis 02:00 Uhr
5. höchstens 8 Veranstaltungen mit musikalischer Begleitung oder musikalischen Inhalten (Konzerte, Open Air Disco o. ä.) im Ortsteil Wünsdorf (Gutstedtstraße, Hauptallee, Strandbad), davon höchstens 2 Veranstaltungen im Monat
  - von Sonnabend auf Sonntag bis höchstens 02:00 Uhr
6. höchstens 2 Veranstaltungen mit musikalischer Begleitung oder musikalischen Inhalten (Konzerte, Tanzveranstaltungen, Open Air Disco o. ä.) in den Ortsteilen Schöneiche, Kallinchen, Nunsdorf, Nächst Neuendorf, Glienick und Zossen (Sportplätze, Dorfauen u. ä.).
  - von Sonnabend auf Sonntag bis höchstens 02:00 Uhr

## **§ 12 Ausnahmen im Einzelfall**

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können Ausnahmen von den Regelungen dieser Stadtordnung gestattet werden. Die Ausnahmen sollen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Geräuschen unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.

## **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich, grob fahrlässig oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Verordnung über

1. das Verunreinigungsverbot nach § 4,
2. die Benutzung von Papierkörben und Sammelbehältern nach § 5,
3. das Halten und Führen von Tieren nach § 6,
4. die Benutzung von Anlagen nach § 7,
5. die Benutzung der Kinderspielplätze nach § 8,
6. die Schutzvorkehrungen an Grundstücken nach § 9,
7. die Nummerierung von Grundstücken nach § 10,
8. die allgemeinen Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe nach § 11,
9. die Auflagen von genehmigten Ausnahmen nach § 12 verstößt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis 1.500,00 Euro geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind.

#### **§ 14 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung (Stadtordnung) tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Zossen in Kraft.

Gleichzeitig treten die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit des Amtes Zossen vom 07.09.1999 (veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Zossen vom 13.10.1999) und die ordnungsbehördliche Verordnung zur Hausnummernvergabe im Bereich des Amtes Zossen vom 26.08.1997 (veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Zossen vom 11.09.1997) außer Kraft.

Zossen, den 26.04.2004

Michaela Schreiber  
Bürgermeisterin

(veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Zossen vom 14.07.2004)